

## *Getrenntleben (§ 1567 BGB)*

Bevor ein Scheidungsantrag bei Gericht eingereicht werden kann, müssen die Ehegatten das sogenannte „**Trennungsjahr**“ absolviert haben (siehe dazu auch unter Scheidungsgründe). Wird ein Scheidungsantrag vor Ablauf des Trennungsjahres gestellt, kann das Gericht den Antrag kostenpflichtig zurückweisen.

Die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft geschieht in der Regel durch eine der nachstehenden **Varianten**:

- Auszug eines Gatten
- Auszug beider Ehegatten in verschiedene Wohnungen
- Getrenntleben innerhalb der (räumlich aufgeteilten) Ehwohnung (§ 1567 I 2 BGB)

Getrenntleben liegt aber nicht bereits dann vor, wenn getrennte Schlafzimmer eingerichtet worden sind. Die Rechtsprechung verlangt eine **vollkommene Trennung aller Lebensbereiche**, die Aufhebung der Wirtschaftsgemeinschaft, die Trennung der Tagesorganisation und Freizeitgestaltung, verkürzt: die Trennung von Tisch und Bett. Maßgeblich sind immer die subjektiven Vorstellungen der betroffenen Ehegatten. Die bloße räumliche Trennung aufgrund beruflicher Tätigkeit an anderem Ort oder infolge Strafvollzugs oder längerer stationärer Krankenhaus- oder Kuraufenthalte sind nach der Legaldefinition des § 1567 BGB für sich genommen noch nicht ausreichend.

Der Beginn des Getrenntlebens **sollte beweissicher dokumentiert** (z.B. per Einschreiben/Rückschein; durch Anwaltsbrief; im Beisein eines Zeugen) werden, da nach dem ab 01.09.2009 geltenden neuen Recht zur Berechnung des Zugewinns ein Auskunftsanspruch über die Höhe des Vermögens zum Trennungzeitpunkt besteht.